Naturschutzbeirat	**20. Sitzung – 10.06.2025** **Anlage zu TOP 5 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für die Errichtung eines Mobilfunkmast in Leverkusen-Lützenkirchen durch die NetCologne**

Maßnahme:

Errichtung eines Funkmasts in Leverkusen Lützenkirchen auf dem Parkplatz „Schöne Aussicht“ durch die NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Für den Ausbau einer schwarzfallfesten kritischen Infrastruktur (KRITIS Mobil-funknetz) plant die NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH gemeinsam mit der 450connect GmbH die Errichtung einer Mobilfunkanlage als Stahlgittermast auf dem Grund Gemarkung Lützenkirchen, Flur 11, Flurstück 146.

Der Stahlgittermast wird eine Höhe von 42,38 m haben. Die Mobilfunkanlage beansprucht eine Fläche von 75 m² (7,5 m x 10 m) und wird mit einem 2 m hohen Stabgitterzaun eingefriedet. Die zu versiegelnde Fläche für das Plattenfundament beträgt maximal 49 m² (7 m x 7 m) wobei eine Verkleinerung des Fundaments noch möglich ist, da die genaue Dimensionierung auf Grundlage der Baugrunduntersuchung erfolgt.

Die temporäre Baustellenzufahrt erfolgt von Nordwesten über den angrenzenden Acker. So können Rodungen im Bereich des Baumbestandes am Parkplatz minimiert werden. Die Baustellenzufahrt wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die spätere Zuwegung erfolgt über den Parkplatz selbst.

Lageplan



Planungsrechtliche Festsetzung

Der Vorhabensbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4„Ölbachtal und Wiehbachtal“.

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten

- *bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,*

Die Errichtung eines Mobilfunkmastes entspricht einer baulichen Anlage. Somit löst das Vorhaben Verbotstatbestände von den Vorschriften aus dem Landschaftsplan aus.

Da keine der Unberührtheitsklauseln gemäß der textlichen Festsetzung des Landschaftsplanes Ziffer 2.2 auf das Vorhaben zutrifft, ist für die Realisierung eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Der geplante Maststandort wird auf einem geschotterten Parkplatz errichtet. Für den Bau der Anlage muss eine Hainbuche (BHD 25 cm) entnommen werden. Es wird zudem in einen Unterwuchs aus Hainbuchen-Jungwuchs eingegriffen. An umliegenden Bäumen sind ggf. Astrückschnitte nötig.

Die Artenschutzprüfung (erstellt durch Herrn Pieper und Frau Thomas, 11.06.2024) kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG aufgrund von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs könnte erreicht werden, wenn bereits vorhandene Anlagen mit der erforderlichen Höhe für die Funktionstüchtigkeit der Sendeanlage zur Verfügung stünden. Die Prüfung anderer Standorte innerhalb des technisch möglichen Bereichs ergab keine alternativen Möglichkeiten. Auch eine Prüfung weiterer Standortalternativen nach Vorschlägen durch den Naturschutzbeirat aus der 19. Sitzung vom 11.03.2025, ergab keine weiteren Optionen. Sämtliche Anfragen wurden seitens der Grundstückseigentümer abgelehnt.

Der gewählte Standort ist so gewählt, dass die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weitestgehend vermieden werden. Die Teilversiegelung durch Schotterung ist aus arbeitsschutzrechtlicher und betrieblicher Sicht unabdingbar.

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Masten dieser Höhe sind nicht ausgleichbar. Deshalb sieht der Gesetzgeber für diese Art von Eingriffen eine Ersatzgeldzahlung vor. Das Ersatzgeld in Höhe von 3.390,40 € (nach dem Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter) ist an die Stadt Leverkusen, Untere Naturschutzbehörde zu entrichten.

Die Wahl einer alternativen Bauweise in Form eines Schleuderbetonmastes bietet weder einen Vorteil für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (subjektiver Faktor), noch für das Kollisionsrisiko mit Vögeln. Der Großteil der Kollisionen an Mastbauten erfolgt an dünnen, meist horizontalen Strukturen wie Hochspannungsleitungen oder Abspannseilen. In diesem Fall sind keine Abspannseile vorgesehen, sodass von der gewählten Bauform kein erhöhtes Kollisionsrisiko im Vergleich zu einer geschlossenen Bauweise zu erwarten ist.

Zur Kompensation des Eingriffes durch Versiegelung wird eine Ausgleichspflanzung vorgenommen. Die Kompensation wird dadurch komplett erreicht. Aufgrund der geringen Flächengröße, den Wiederherstellungsmaßnahmen und dem Erhalt der angrenzenden Vegetationsstrukturen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten.

Bewertung durch die UNB

Der Aufbau des bundesweiten Netzes erfolgt unter der Maßgabe der Einhaltung folgender Rahmenbedingungen

- Nutzung einer minimalen Anzahl von Standorten zur Erreichung der bundesweiten Abdeckung
- Bestmögliche Nutzung vorhandener Mobilfunkmasten und Vermeidung von Neubauten
- Einhaltung eines lückenlosen Mindestsignalpegels zur Gewährleistung der Mobilfunkversorgung für Notfallkommunikation und Infrastrukturbetrieb auch in unbewohnten Gegenden

Zur Erreichung dieser Ziele wurde eine bundesweite Funkplanung erstellt, die diesen Rahmenbedingungen entspricht. Zur Abdeckung und Vernetzung des Versorgungsgebietes der EVL und den benachbarten Regionen werden mindestens zwei Funkstandorte benötigt. Einer wird durch einen Funkstandort auf dem Wasserturm Leverkusen gewährleistet. Bei der Standortsuche für die Vernetzung in nordöstlicher Richtung stellt sich die Versorgung des Ölbachtals und des Wiehbachtals als kritischer Faktor bei der Standortbestimmung heraus. Wesentliche Anforderungen an die Lage des Funkstandortes sind dessen geographische Höhe und die genaue Positionierung bei Gelände mit unterschiedlichen Höhenlagen. Potenzielle Standorte mussten eine ausreichende Höhe zur Vernetzung und die Versorgung des Ölbachtals und des Wiehbachtals sowie die Einhaltung der Abstandsflächen gewährleisten.

Vorrangig wurden vorhandene Mobilfunkstandorte der Umgebung auf ihre Eignung untersucht. 10 Alternativstandorte wurden identifiziert und im Verfahren geprüft. Aus verschiedenen Gründen ist für die Auswahl einer geeigneten Standortposition die gewählte Position alternativlos. Dadurch wird der Maßnahmenbereich im Landschaftsschutzgebiet notwendig. Der Sachverhalt gebietet eine Einzelfallentscheidung und bedingt somit das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls.

Der gewählte Standort ist so gewählt, dass die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weitestgehend vermieden werden.

Gemäß § 2 Absatz 10 BSIG sind kritische Infrastrukturen Anlagen die von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.

Der Bau der Mobilfunkanlage dient somit dem überwiegend öffentlichen Interesse und ist notwendig für die Errichtung des bundesweiten schwarzfallfesten 450 MHZ Mobilfunknetzes, das ausschließlich für die Nutzung durch Betreiber kritischer Infrastrukturen vorgesehen ist.

Somit sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

Die UNB bittet den Beirat daher um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.